Geschäftszahl: 2023-0.007.039

45/6Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 23. November 2022, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG und das Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz 2017 geändert werden

Der Landeshauptmann von Wien hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um die Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung zu der in diesem Gesetz vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 6. Februar 2023.

Aufgaben, die bisher vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger besorgt wurden, werden nunmehr – dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2018, folgend – dem Dachverband der Sozialversicherungsträger zugewiesen (vgl. Art. I Z 1 und 5 sowie Art. II Z 14 des Gesetzesbeschlusses). Dabei geht es um Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhöhung von Pflegegebührenersätze, Erstellung von Vorschlägen für die Besetzung einer beim Amt der Landesregierung eingerichteten Schiedskommission, Auskünfte gegenüber der Vollstreckungsbehörde sowie Aufgaben als Betreiber der Zugangsstelle im Sinne des § 5 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1994, und als Verbindungsstelle im Sinne des § 4 leg. cit..

Bestimmte Aufgaben im Rahmen der Wiener Zielsteuerungskommission werden dem Vorsitzenden des Wiener Landesstellenausschusses der Österreichischen Gesundheitskasse (bisher: Obmann der Wiener Gebietskrankenkasse) übertragen (Art. II Z 11 des Gesetzesbeschlusses).

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Justiz sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Wien folgendes Schreiben zu richten:

"An den Herrn Landeshauptmann von Wien Lichtenfelsgasse 2 1010 Wien Dr. Inez Bucher
Sachbearbeiterin
INEZ.BUCHER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203905

Ihr Zeichen:

MRD-KM 486309-2022+-30 12. Dezember 2022

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Jänner 2023 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

19. Jänner 2023

Mag.^a Karoline Edtstadler Bundesministerin für EU und Verfassung